

Passiva.	
	M
Gesellschaftskapital	1 400 000.—
Kreditoren	672 814.94
Reservefonds	140 000.—
Spezialreservefonds	63 017.46
Reserve für unsichere Ausstände	3 757.25
Reingewinn	148 469.05
Vortrag aus 1906/1907	10 368.85
	2 438 427.55

Gewinn- und Verlust-Konto vom 30. Juni 1908.
Debet.

	M
Geschäftskosten, Gehälter, Steuern und Reise- spesen	53 591.86
Maschinen- und Schriften-Konto, div. Ateliers und Konti, Amortisationen	36 261.57
Dampfmaschinen, Heizung und Beleuchtung, Amor- tisationen inbegriffen	12 940.99
Reingewinn	148 469.05
	251 263.47

Kredit.

	M	
Druckerei	} nach Abschreibung der Amortisationen.	180 738.65
Buchbinderei		
Lithographie		
Reglieranstalt		
Satinieranstalt		
Schriftgießerei		
Filialen		
Zeitungskonti zc.		
Bücher- und Formular-Verlag do.		42 637.99
Mietzins-Konto		13 121.12
Zinsen		14 765.71
		251 263.47

Der Vorstand schlägt folgende Verteilung des Reingewinns
von M 148 469.05
vor:

1. Außerordentliche Abschreibungen	M 10 000	
2. An den Spezialreservefonds	" 10 000	20 000.—
Vom Reste in Höhe von		
3. Erste Dividende von 4% des Aktien- kapitals von 1 400 000 M	" 56 000.—	M 128 469.05
	Verbleiben	M 72 469.05

wovon zu kürzen sind:

1. an Vorstand und Angestellte laut Vertrag	M 17 093.81	
2. an den Aufsichtsrat	" 7 246.91	24 340.72
		M 48 128.33

hierzu Vortrag 1906/07

M 10 368.85

M 58 497.18

Vom Gewinnreste 3 1/2% Super-
dividende

" 49 000.—

Verbleibt: Vortrag auf neue Rechnung M 9 497.18

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Post-
vergehens ist am 11. April vom Landgericht Magdeburg der
Kaufmann Ernst Herzberg zu einer Geldstrafe von 230 M ver-
urteilt worden. Der Mitangeklagte Rentner Braubach in
Nöschendorf bei Wernigerode ist dagegen von der gleichen
Anklage freigesprochen worden. B. besaß in Magdeburg ein
Geschäft, das er durch Fräulein V. verwalten ließ. Er hatte die
Absicht, an 1150 Personen in Magdeburg Preisverzeichnisse seines
Geschäftes zu senden, wünschte aber nicht, daß sie als offene
Drucksachen unbeachtet blieben, während ihm andererseits
die Versendung als Brief durch die Post zu teuer erschien.
Er ließ die Umschläge adressieren und nach Magdeburg senden,
wo sie gefüllt und verklebt wurden. Sein Wunsch ging dahin,
daß sie durch besondere Boten bestellt würden. Fräulein V.
setzte sich nun mit dem Angeklagten Herzberg in Verbindung, der
die Privat-Beförderungsanstalt »Kurier« betreibt. Dieser erklärte
sich bereit, für drei Tage drei zuverlässige Boten zu stellen, und

übernahm die Verteilung der Drucksachen. Diese »expressen Boten«
waren nun aber Boten, die bei ihm fest angestellt waren. Herz-
berg sagte diesen Boten, sie sollten während dieser drei Tage
nicht in seinem Dienst stehen, aber dieselbe Entlohnung
erhalten wie sonst. Das Gericht hat nun angenommen,
daß dieses Abkommen der rechtlichen Grundlage entbehrte und
daß es dem Angeklagten damit nicht ernst gewesen sei. Es er-
schien dem Gerichte auch fraglich, ob ein solcher Vertrag mit dem
Angestellten angesichts der früher abgeschlossenen Dienstverträge
rechtlich möglich war. Da Herzberg sonach dem Gesetze zuwider
verschlossene Briefe gewerbsmäßig hatte verteilen lassen, so er-
folgte seine Verurteilung. Braubach wurde freigesprochen, weil er
von dem gewählten Verfahren keine Kenntnis hatte.

Die vom Staatsanwalt und vom Angeklagten Herzberg ein-
gelegten Revisionen wurden am 12. d. M. vom Reichsgericht
als unbegründet verworfen. (Venze.)

In Österreich verboten. — Das k. k. Landesgericht Wien
als Preßgericht hat mit dem Erkenntnis vom 6. Oktober 1908,
Pr. XXXV 236/8/3, auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft er-
kannt, daß der Inhalt des Druckwerkes

»Lichtstrahlen-Kalender für das Jahr 1909 für Nordböhmen«,
herausgegeben und verlegt vom »Volksrecht« in Auffig und
der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co., Wien VI,
Gumpendorfer Straße 18,

durch die Stellen 1. in dem Artikel »Was in der Welt vorging«
von »war nur« bis »der Ruthenen« (Seite 19); 2. in dem Artikel
»Wie die Pfaffen über die Frauen denken« von »nur verhältnis-
mäßig« bis »Bettlerweib« (Seite 21 und 22); 3. in demselben
Artikel von »Wenn alle Frauen« bis »Frauen sagen« (Seite 22);
4. in demselben Artikel von »Viele Frauen« bis »solchen Lehren!«
(Seite 25) ad 1 das Vergehen nach § 305 St.-G., ad 2 bis 4 das
Vergehen nach § 302 und 303 St.-G. begründe, und es wird nach
§ 493 St.-P.-O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druck-
schrift ausgesprochen, die von der k. k. Staatsanwaltschaft ver-
fügte Beschlagnahme nach § 489 St.-P.-O. bestätigt und nach
§ 37 Pr.-G. auf die Vernichtung der saisiierten Exemplare erkannt.
Wien, am 7. Oktober 1908.

(Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 234 vom 10. Oktober 1908.)

In Österreich verboten. — Das k. k. Landesgericht Wien
als Preßgericht hat mit dem Erkenntnis vom 7. Oktober 1908,
Pr. XXXV 237/8/3, auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft er-
kannt, daß der Inhalt der 14. Lieferung des Druckwerkes:

»Europas Fürsten im Sittenspiegel der Karikatur«, heraus-
gegeben von Gustave Kahn, Stuttgart-Berlin, Hermann
Schmidts Verlag,

durch das auf Seite 314 befindliche Bild samt dem darunter ab-
gedruckten Text, beginnend mit »Un besamanos« bis »Hof« das
Verbrechen nach § 63 St.-G. begründe, und es wird nach § 493
St.-P.-O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift
ausgesprochen, die von der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte
Beschlagnahme nach § 489 St.-P.-O. bestätigt und nach § 37
Pr.-G. auf die Vernichtung der saisiierten Exemplare erkannt.
Wien, am 7. Oktober 1908.

(Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 234 vom 10. Oktober 1908.)

Konferenzen über Reform der Arbeiterversicherung. —

Ende Oktober d. J. finden im Reichsamte des Innern zu
Berlin die von dem Staatssekretär des Innern zugesagten
und bereits mehrfach angekündigten Konferenzen mit Ver-
tretern der Arbeitgeber und der Arbeiter über die bevor-
stehende Reform der Arbeiterversicherung statt. Für den
23. Oktober sind Vertreter der Orts-, Betriebs-, Innungs-,
Knappschafts-Krankenkassen und der freien Hilfskassen sowie
Vertreter der Kassenbeamten geladen. Am 24. Oktober wird
über die Frage des Arzneimittelbezugs für Krankenkassen
und der Behandlung von Zahnkrankheiten, ebenfalls unter
Zuziehung ausgewählter Sachverständiger sämtlicher Inter-
essengruppen, verhandelt. Für den 27. Oktober ist eine
Besprechung mit Vertretern der Unfallberufsgenossenschaften